

Tina Büttner, Ute Düvelius, Friederike Grube, Thomas Hillmann, Helga Roßbacher-Gnan

E-Mail: ak-physiotherapie@muko.info

29. Juli 2025

Videotherapie für die atemphysiotherapeutische Behandlung von Menschen mit CF

Liebe Mitglieder des AK Physiotherapie,

im Zuge der Deutschen Mukoviszidose Tagung 2024 kam das Thema der Anwendung von Telemedizin bzw. Videotherapie auf. Im Rundbrief vom 25. Februar 2025 hatten wir eine Umfrage zum Erfahrungsaustausch in der Anwendung und Abrechnung telemedizinischer KG Muko gestartet. Leider hat sich niemand auf diesen Aufruf gemeldet. Da wir diese Behandlungsmöglichkeit jedoch als sinnvoll erachten, vor allem aufgrund der teilweise deutlich verbesserten Gesundheitszustände von Menschen mit CF sowie den weiterhin bestehenden geografischen Lücken zur professionellen atemphysiotherapeutischen Versorgung, möchten wir Euch/Ihnen hiermit ein Informationsschreiben bereitstellen. Mithilfe einer Literaturrecherche findet ihr/finnden Sie anbei eine ausformulierte Zusammenfassung zu Voraussetzungen, Durchführung und Abrechnung der Videotherapie für physiotherapeutische Praxen.

Voraussetzungen:

- Ab dem 01. Januar 2025 erhalten Physiotherapiepraxen Finanzierungspauschalen für die Hardware sowie der Software zur Erbringung telemedizinischer Leistungen („Videotherapie“).
- Nach Antragstellung über das GKV-Antragsportal (siehe: <https://antraege.gkv-spitzenverband.de>) erhalten zugelassene Physiotherapiepraxen ab Januar 2025 eine Pauschale für die Beschaffung geeigneter Hardware sowie deren Wartung und Reparatur (z. B. Tablet, Laptop, Kamera für den PC) zur Erbringung telemedizinischer Leistungen von 950,00 Euro pro Jahr. Diese kann für die Jahre 2025, 2026 und 2027 beantragt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bis einschließlich 2028 eine Kostenpauschale von 300,00 Euro pro Jahr für die Anschaffung und den Betrieb einer geeigneten Software zu beantragen. Die Software muss die eines vom GKV-Spitzenverband zugelassenen Videodienstbieters sein (siehe: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/telematik/Liste_Videodienstanbieter.pdf).

- Zu den Voraussetzungen der Antragsstellung zählen
 - die Abrechnung von telemedizinischen Leistungen im Antragsjahr
 - das Vorhandensein einer zugelassenen Software
 - die Abgabe einer Eigenerklärung im Antragsverfahren.

Zu beachten ist, dass die Nachweise über die Anschaffung der Hardware und Software aus demselben Jahr der Antragsstellung sein müssen. Eine rückwirkende Antragstellung für ein vergangenes Jahr ist nicht möglich. Auf Anforderung müssen die Anschaffungskosten, jedoch nicht in Höhe der gesamten Pauschale, im Rahmen einer Stichprobenüberprüfung nachgewiesen werden.

- Anspruch auf Kostenausgleich hat jeder zugelassene Leistungserbringer im Sinne des § 124 Absatz 1 SGB V. Keine Rolle spielt hierbei, ob der Leistungserbringer an die Telematik angeschlossen ist.

(Quelle: <https://www.physio-deutschland.de/fachkreise/news-bundesweit/einzelansicht/artikel/videotherapie-in-der-physiotherapie-kranken-kassen-erstatten-kosten-fuer-hard-und-software.html>)

Durchführung:

- Telemedizinische Leistungen per Video können neben einer Therapie in Präsenz angeboten werden.
- Die telemedizinischen Leistungen erfolgen ausschließlich in Form einer „Videotherapie“, sodass eine wechselseitige Kommunikation in Echtzeit ermöglicht wird.
- Telemedizinische Leistungen sind in den zugelassenen Praxisräumen abzugeben.
- Für Krankengymnastik zur Behandlung schwerer Erkrankungen der Atmungsorgane (KG Muko) kann bis zur Hälfte der verordneten Behandlungseinheiten als telemedizinische Leistung erbracht werden.
- Die erste Behandlung im jeweiligen Verordnungsfall hat immer als Präsenztermin im unmittelbaren persönlichen Kontakt zu erfolgen.
- Die Behandlung per Video erfolgt nach Aufklärung und schriftlicher Einwilligung.
- Die Bestätigung des/der Patient/in zur durchgeführten Videobehandlung erfolgt auf digitalem Weg oder per Fax nach der Therapie. Auch kann ein Nachweis als PDF erfolgen, sofern der Videodienstanbieter dies anbietet. Alternativ kann der Nachweis in Einzelfällen in Form eines Verbindungsnachweises unter Angabe der Dauer und des Datums der telemedizinischen Leistungen erfolgen. Abweichend von § 5 Abs. 1 können bei den

durchgeführten Präsenzterminen Unterschriften der Versicherten auch nachträglich auf der Verordnung als Bestätigung der bereits per Video durchgeführten Behandlung(en) erfolgen.

- Auf der Rückseite der Verordnung ist am Behandlungstag in der jeweiligen Zeile im Feld „Unterschrift des Versicherten“ vom Leistungserbringer der Begriff „TM“ einzutragen.

(Quellen: https://www.qkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/heilmittel/vertraege_125abs1/physiotherapie/20220331_Vertrag_Lesefassung_Stand_04.04.2022_telemedizinische_Leistungen_Physiotherapie.pdf und https://www.aok.de/ap/fileadmin/user_upload/Heilmittel/Physiotherapie/Handouts_Videobehandlung_Physio_Druck_PDF.pdf)

Abrechnung:

- Für KG-Muko: Einzelbehandlung als telemedizinische Leistung, die ab dem 01. Juli 2025 durchgeführt werden, erfolgt die Abrechnung unter Pos.-Nr. X0722 zu u. g. Preis:

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Preis in Euro	Zuzahlung in Euro
X0702	Krankengymnastik zur Behandlung schwerer Erkrankungen der Atmungsorgane (insbesondere bei Mukoviszidose oder bei Lungenerkrankungen, die der Mukoviszidose vergleichbare pulmonale Schädigungen aufweisen) - KG-Muko: Einzelbehandlung (Regelbehandlungszeit 60 Minuten)	86,78	8,68
X0722	Krankengymnastik zur Behandlung schwerer Erkrankungen der Atmungsorgane (insbesondere bei Mukoviszidose oder bei Lungenerkrankungen, die der Mukoviszidose vergleichbare pulmonale Schädigungen aufweisen) - KG-Muko: Einzelbehandlung als telemedizinische Leistung (Regelbehandlungszeit 60 Minuten)	86,78	8,68

(Quelle: https://www.qkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/heilmittel/vertraege_125abs1/physiotherapie/20250409_Lesefassung_Anlage_2_Vertrag_125_SGB_V_Physio_quel-tiq_ab_01.04.2025.pdf; Vgl. S.10)